

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum Sachunterricht der Universität Bielefeld vom 31. Januar 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3, 28 Abs. 6 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), haben die Fakultäten für Biologie, für Chemie, für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, für Physik und für Soziologie sowie die Bielefeld School of Education (BiSEd) der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

### **Präambel**

Mit der Einrichtung eines Zentrums Sachunterricht schaffen die Fakultäten für Biologie, für Chemie, für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, für Physik und für Soziologie sowie die Bielefeld School of Education (BiSEd) die Grundlagen dafür, die Identifikation von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit dem integrativen Fach Sachunterricht zu stärken, interdisziplinäre Zusammenarbeit auch durch räumliche Bündelung zu fördern, eine innovative Forschungsagenda zum Sachunterricht zu entfalten und die Studiengangsvarianten „Bachelor of Arts: Sachunterricht Schwerpunktfach (Grundschule)“, „Bachelor of Arts: Sachunterricht Fach (Grundschule)“, „Master of Education: Sachunterricht Fortsetzung Schwerpunktfach (Grundschule)“ und „Master of Education: Sachunterricht Fortsetzung Fach (Grundschule)“ (im Weiteren „Lernbereich Sachunterricht“) effizient in gemeinsamer inhaltlicher Verantwortung und organisatorischer Zuständigkeit der BiSEd anzubieten.

### **§ 1**

#### **Stellung innerhalb der Universität Bielefeld**

Das Zentrum Sachunterricht ist eine dezentrale Wissenschaftliche Einrichtung (WE) unter der gemeinsamen Verantwortung der Fakultäten für Biologie, für Chemie, für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, für Physik, für Soziologie sowie der Bielefeld School of Education (BiSEd) der Universität Bielefeld. Die Fakultäten bieten das Fach Sachunterricht (in den in der Präambel genannten Studiengangsvarianten) als gemeinsam inhaltlich verantwortliche Einrichtungen unter der organisatorischen Verantwortung der BiSEd an. Die Organe des Zentrums Sachunterricht nehmen hinsichtlich der in der Präambel genannten Studiengangsvarianten die Aufgaben der zuständigen Prüfungsbehörde (in deren Auftrag) gemäß dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung wahr.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Der schulische Sachunterricht ist ein integratives Verbundfach. Forschung und Lehre in Bezug auf den Sachunterricht werden an der Universität Bielefeld von den Fakultäten für Biologie, für Chemie, für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, für Physik und für Soziologie getragen. Diese Fachlichkeit hat hohes Gewicht. Das Zentrum Sachunterricht fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Fakultäten und Fächer.
- (2) Das Zentrum Sachunterricht koordiniert die Ausbildung in den in der Präambel genannten Studiengangsvarianten. Die Fakultäten gewährleisten eine der Ausstattung angemessene Betreuung der Studierenden, betreiben und unterstützen in der Kooperation mit der BiSEd die konzeptionelle Weiterentwicklung der Lehrer\*innenausbildung und fördern mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die Forschung in Bezug auf den Sachunterricht.
- (3) Dass Studium und Lehre von hoher fachlicher Durchdringung, theoretischer Reflexivität, Orientierung am späteren Berufsfeld und inklusivem Zuschnitt geprägt sind, ist Anliegen der Lehrenden und Studierenden im Lernbereich Sachunterricht. Das Zentrum Sachunterricht stellt den Zusammenhang als gemeinsame Aufgabe her. Es befasst sich mit Prozessen der Qualitätssicherung und curricularen Weiterentwicklung der Lehre im Lernfeld Sachunterricht. Dabei geht es insbesondere um die Fortentwicklung zeitgemäßer, partizipativer Lehr- und Prüfungsformate und eine Stärkung der Identifikation der Studierenden mit dem integrativen Verbundfach.
- (4) Im Zentrum Sachunterricht werden gemeinsame Forschungsvorhaben in Bezug auf den Sachunterricht entwickelt und umgesetzt. Dabei werden Fachlichkeit der Bezugsdisziplinen und integrativer Charakter des Sachunterrichts miteinander verzahnt, stärkere inneruniversitäre Vernetzung etabliert, Initiativen zu verbundfähiger (auch universitätsübergreifender) Forschung entfaltet und internationaler akademischer Austausch gefördert.
- (5) Das Zentrum Sachunterricht initiiert die Zusammenarbeit mit dem professionellen Berufsfeld und entwickelt diese weiter, um universitäre Forschung und Lehre und schulische Praxis zueinander rückzukoppeln.
- (6) Das Zentrum Sachunterricht schafft Vernetzung und Austauschmöglichkeiten, um interdisziplinäre Forschungsideen zu stärken und die wissenschaftliche Qualifikation von Early Career Researchers (ECR) zu fördern. Das Promotionsrecht der Fakultäten bleibt hiervon unberührt.

(7) Das Zentrum Sachunterricht dient der Sichtbarmachung des Lernbereichs Sachunterricht in Bezug auf Forschung und Lehre. Es schafft einen Raum, in dem der Austausch zwischen Lehrenden, Studierenden und Forschenden auch physisch realisiert werden kann.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Zentrums Sachunterricht sind
- a) die an den unter § 1 genannten Fakultäten beschäftigten und dauerhaft im Lernbereich Sachunterricht lehrenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  - b) die an den unter § 1 genannten Fakultäten beschäftigten und mit Schwerpunkt im Lernbereich Sachunterricht lehrenden Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  - c) die an der BiSEd mit der Verwaltung und dem Management im Lernbereich Sachunterricht betrauten Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und
  - d) die Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die in einer der Studiengangsvarianten des Lernbereichs Sachunterricht mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen eingeschrieben sind.
- (2) Wissenschaftler\*innen anderer Fakultäten und Einrichtungen der Universität Bielefeld kann auf Antrag die Mitgliedschaft eingeräumt werden, sofern sie sich längerfristig aktiv im Forschungs- und Lernbereich Sachunterricht beteiligen.
- (3) Der Vorstand prüft und entscheidet bei Veranlassung über das Vorliegen der in Absatz 1 und auf Antrag über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen.
- (4) Eine Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der aktiven Mitarbeit oder des Studiums. In Zweifelsfällen entscheidet über das Bestehen oder die Beendigung der Mitgliedschaft der Vorstand.

### **§ 4 Organe**

Organe des Zentrums Sachunterricht sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der\*die Sprecher\*in,
- d) der erweiterte Vorstand,
- e) der wissenschaftliche Beirat,
- f) der Studienbeirat.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des Zentrums Sachunterricht findet mindestens einmal pro Semester statt. Sie steht unter Leitung der\*des Sprecherin\*Sprechers und wird von dieser\*diesem mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung und möglichst aller Beratungsunterlagen einberufen.
- (2) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung nur mit Zustimmung von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen und Antrag von mindestens fünfundzwanzig Mitgliedern des Zentrums Sachunterricht, von denen mindestens zwei zugleich stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sein müssen, einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung
- a) wählt alle zwei Jahre geheim und nach Mitgliedergruppen getrennt aus ihren Reihen die Mitglieder des Vorstands gem. § 3 Abs. 1 a) bis c) sowie jedes Jahr das Mitglied des Vorstands aus der Gruppe der Studierenden gem. § 3 Abs. 1 d);
  - b) berät über die Weiterentwicklung des Zentrums Sachunterricht in Lehre und Forschung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des Zentrums Sachunterricht und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Zentrums Sachunterricht besteht aus:

- a) drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, wobei mindestens eine Professur mit expliziter Denomination für den Sachunterricht, ebenso wie ein Mitglied aus dem naturwissenschaftlichen und ein Mitglied aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich vertreten sein soll;
- b) einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen;
- c) einem Mitglied der Gruppe der Studierenden;
- d) einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme;
- e) die mit den Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG NRW betraute Person („Studienbeauftragte\*r Sachunterricht“) mit beratender Stimme (§ 8 Abs. 3 d)).

Mindestens ein Mitglied der in der BiSEd mit dem Studiengangsmanagement Sachunterricht betrauten Mitarbeiter\*innen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil, soweit es sich nicht um ein gewähltes Mitglied nach Abs. 1 d) handelt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der\*des Sprecherin\*Sprechers ausschlaggebend; bei ihrer\*seiner Abwesenheit ist die Stimme ihrer\*seiner Stellvertretung ausschlaggebend.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleiben die Mitglieder des amtierenden Vorstandes kommissarisch im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist eine Nachwahl in der entsprechenden Mitgliedergruppe unter den Mitgliedern des Zentrums Sachunterricht durchzuführen. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds entspricht der verbliebenen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Ordentliche Sitzungen des Vorstands werden von dem\*der Sprecher\*in einberufen. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Der\*die Sprecher\*in führt den Vorsitz. Der Vorstand erstellt jedes Jahr einen schriftlichen Bericht, welcher der Mitgliederversammlung und dem Erweiterten Vorstand zur Kenntnis- und Stellungnahme zugeleitet wird.

(6) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, sofern diese nicht explizit dem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Erweiterten Vorstands zugewiesen sind. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- a) die Verabschiedung interner Regelungen;
- b) die strategische Planung gemeinsamer Forschungsaktivitäten des Zentrums Sachunterricht;
- c) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des Zentrums Sachunterricht und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel, soweit diese Mittel nicht einer\*einem Professor\*in zugeordnet sind;
- d) die Entscheidung über die dem Zentrum Sachunterricht zugewiesenen Drittmittel, soweit diese Mittel nicht einer\*einem Professor\*in zugeordnet sind;
- e) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiter\*innen des Zentrums Sachunterricht, soweit diese nicht einer\*einem Professor\*in zugeordnet sind;
- f) Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums Sachunterricht.

(7) Bei Ausschreibung und Besetzung von unbefristeten wissenschaftlichen Stellen im Lernbereich Sachunterricht werden der Vorstand des Zentrums Sachunterricht sowie der Vorstand der BiSEd beteiligt. Beiden Gremien bzw. Vertreter\*innen beider Gremien ist die Möglichkeit zur Stellungnahme im Ausschreibungsprozess und zur Benennung jeweils eines\*einer Vertreters\*Vertreterin in die Auswahlkommission einzuräumen. Bei der Besetzung von Professuren mit Sachunterrichtsdenomination können beide zuvor genannten Gremien jeweils eine\*n Vertreter\*in in die jeweilige Berufungskommission entsenden. Bei der Besetzung von Professuren mit Verantwortungen im Sachunterricht kann die BiSEd eine\*n Vertreter\*in in die jeweilige Berufungskommission entsenden und auch die Sichtweise des Sachunterrichts vertreten. Bei wissenschaftlichem Personal, das aus den LABG- bzw. ISP-Mitteln finanziert wird, soll in der Ausschreibung und der Tätigkeitsbeschreibung festgehalten werden, dass die Stelleninhaber\*innen sich an Aktivitäten und Maßnahmen zum fachübergreifenden Austausch und zur Vernetzung im Rahmen des Zentrum Sachunterricht und der BiSEd beteiligen.

## § 7 Sprecher\*in

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je eine\*n Professor\*in zum\*zur Sprecher\*in und zum\*zur Stellvertreter\*in.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet der\*die Sprecher\*in oder seine\*ihre Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand aus der Reihe seiner professoralen Mitglieder eine\*n neue\*n Sprecher\*in oder Stellvertretung für die verbleibende Amtszeit.
- (4) Der\*die Sprecher\*in
- a) repräsentiert das Zentrum Sachunterricht innerhalb der Universität,
  - b) führt die laufenden Geschäfte des Zentrums Sachunterricht,
  - c) ist den Mitgliedern des Vorstands und des Erweiterten Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig,
  - d) leitet die Sitzungen des Vorstands, des Erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung und lädt zu diesen ein,
  - e) trifft Entscheidungen über unwesentliche Änderungen an Modulbeschreibungen; hierzu gehören auch Entscheidungen bzgl. der Ausgestaltung von Digitallehre und von Prüfungsverfahren unter Rückgriff auf elektronische Distanzformate (§§ 12- 14 Prüfungsrechtliche Rahmenregelungen).

## § 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören mit Stimmrecht die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrer\*innen, der akademischen Mitarbeiter\*innen sowie der Studierenden der fünf beteiligten Fakultäten im Verhältnis 5:3:2 an. Jede der beteiligten Fakultäten ist durch eine\*n Hochschullehrer\*in vertreten. Die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden von den Fakultätskonferenzen der betroffenen Fakultäten nach Gruppen getrennt gewählt. Hierzu verständigen sich die Fakultäten über die Verteilung der Sitze. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Daneben ist die BiSEd mit einem stimmberechtigten Mitglied und einer Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen vertreten, welche vom BiSEd-Vorstand bestimmt und entsandt werden (Gesamtzusammensetzung 6:3:2).
- (2) Darüber hinaus gehören dem Erweiterten Vorstand mit beratender Stimme die Mitglieder des Vorstands nach § 6 Abs. 1 an, sofern sie nicht zu gleich auch durch ihre jeweilige Fakultätskonferenz gewählte Mitglieder des Erweiterten Vorstands gemäß Absatz 1 sind.
- (3) Der Erweiterte Vorstand übernimmt die Funktion eines gemeinsamen Ausschusses nach § 28 Abs. 6 HG NRW und gewährleistet durch seine Zusammensetzung die Beteiligung aller das Zentrum Sachunterricht tragenden Fakultäten und Einrichtungen; er ist zuständig für:
- a) die Feststellung des Lehrbedarfs,
  - b) die Sicherstellung des Lehrangebotes,
  - c) die Beschlussfassung über alle relevanten Studiengangsdokumente, insbesondere Studiengangskonzept, Fächerspezifische Bestimmungen (FsB) und Modulhandbücher (hier: wesentliche Änderungen),
  - d) die Wahl der mit den Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG NRW betrauten Person („Studienbeauftragte\*r Sachunterricht“) aus dem Kreis der Mitglieder des Zentrums Sachunterricht gem. § 3 Abs. 1 a) bis c). Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- Daneben übernimmt er die Aufgaben als Einwendungsausschuss und als Prüfungsausschuss bei Zugangsprüfungen nach der Zugangsprüfungsordnung (ZPO). Beschlussfassungen des Erweiterten Vorstands bedürfen keiner Bestätigung oder Genehmigung durch die das Zentrum Sachunterricht tragenden Fakultäten und Einrichtungen, solange durch die gefassten Beschlüsse der von den tragenden Fakultäten und Einrichtungen zur Verfügung gestellte Rahmen an finanziellen und personellen Ressourcen (Finanz-, Stellen- und Aufgabenkonzept) nicht überschritten wird.
- (4) Der Erweiterte Vorstand tagt in der Regel einmal im Semester. Die Sitzungen werden von dem\*der Sprecher\*in oder seiner\*ihrer Stellvertretung einberufen. Sie\*er führt den Vorsitz. Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds der Fakultäten oder der BiSEd werden auch Sitzungen außerhalb dieser Regel einberufen.
- (5) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Fakultäten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Beschlussfassung gegen die Stimme eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen ist nicht möglich.

## § 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an:

- a) zwei universitätsexterne Fachvertreter\*innen mit ausgewiesener Forschungsexpertise im Sachunterricht (in der Regel Hochschullehrer\*innen), wovon mindestens eine\*r Fachdidaktiker\*in aus den Bezugsdisziplinen der beteiligten Fakultäten sein muss,
- b) zwei Mitglieder aus der schulischen Praxis oder aus der zweiten Ausbildungsphase im Lehramt an Grundschulen, Lernbereich Sachunterricht,
- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die in keiner der zu betrachtenden Studiengangsvarianten an der Universität Bielefeld eingeschrieben sind und von denen mindestens eine\*r hochschulextern sein muss, und
- d) ein weiteres Mitglied, z.B. aus Schul- oder Kultusverwaltung.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand des Zentrums Sachunterricht, den\*die Sprecher\*in sowie den Erweiterten Vorstand in Angelegenheiten der Forschung zu Themen des Sachunterrichts und zur Qualitätsverbesserung der Lehre. Er übernimmt gleichzeitig die Funktion der externen Expertise im Qualitätsmanagementsystem gem. § 12 der Ordnung für das Qualitätsmanagement Studium und Lehre der Universität Bielefeld in der aktuell gültigen Fassung.

## § 10 Studienbeirat

(1) Dem Studienbeirat gehören an:

- a) die gem. § 8 Abs. 3 d) mit den Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG NRW betraute Person als Vorsitzende\*
- b) ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, soweit es Lehraufgaben wahrnimmt,
- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und
- d) ein\*e Mitarbeiter\*in aus dem Bereich Technik und Verwaltung des Studiengangsmanagements des Lernbereichs Sachunterricht mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte und nach Gruppen getrennt mit einfacher Mehrheit gewählt; das Mitglied gem. Abs. 1 b) wird von den beiden Mitgliedergruppen gemeinsam gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt die entsprechend wahlberechtigte Mitgliedergruppe ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 b) und d) beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder gem. Absatz 1 c) ein Jahr.

(3) Der Studienbeirat übernimmt die Aufgaben nach § 28 Abs. 8 i.V.m. § 64 HG NRW. Er berät den Vorstand des Zentrums Sachunterricht, den\*die Sprecher\*in sowie den Erweiterten Vorstand in Angelegenheiten des Studiums und der Lehre im Lernbereich Sachunterricht, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Beschlusses von Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen. Bezüglich des Erlasses von Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen steht ihm ein Vorschlagsrecht zu.

## § 11 Qualitätsmanagement

Der Lernbereich Sachunterricht verfügt über eine Koordinierungsstelle, in welcher der zentrale Aufgabenbereich des Qualitätsmanagements gebündelt wird, und welche die Vernetzung zwischen den am Sachunterricht beteiligten Fakultäten vorantreibt. Sie ist zudem zuständig für studienorganisatorische Aufgaben, die Qualitätssicherung, sowie für die Kommunikation und Koordination der Beratung und die Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

## § 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag des Vorstands von den Fakultätskonferenzen der Fakultäten für Biologie, für Chemie, für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, für Physik und für Soziologie der Universität Bielefeld sowie dem BiSEd-Vorstand beschlossen.

(2) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie vom 18. Dezember 2024, der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie vom 13. November 2024, der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 27. November 2024, der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik vom 11. Dezember 2024, der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie vom 27. November 2024 und des BiSEd-Vorstands vom 5. Dezember 2024.

Bielefeld, den 31. Januar 2025

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple